



**AMTLICHE BERCHTIGUNG ZUM CURRICULUM MASTERSTUDIUM
„JAZZKOMPOSITION UND ARRANGEMENT“**

Das Curriculum für das Masterstudium „Jazzkomposition und Arrangement“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 16/2023 vom 15.3.2023 wird amtlich berichtigt und hiermit in korrigierter Fassung wiederveröffentlicht.

Beschluss des Senats am 18.4.2023.

Curriculum für das Masterstudium **Jazzkomposition und Arrangement**

Jazz Composition and Arranging

Studienkennzahl UV 066 759

Curriculum 2023

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 26. Jänner 2023 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. März 2023 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	1
§ 1 Studieninhalt	2
(1) Studienumfang und Studiendauer	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer	2
(4) Lehrveranstaltungssprache	3
(5) Lehr- und Lernmethoden	3
§ 2 Studienverlauf	3
(1) Zulassung zum Studium.....	3
(2) Lehrveranstaltungen	5
(3) Gruppengrößen	7
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	7
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	8
(6) Auslandsaufenthalte.....	8
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	9
(1) Studienabschluss	9
(2) Masterarbeit.....	9
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	13
(4) Abschlusszeugnis	13
(5) Akademischer Grad	13
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	14
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	14
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung	14
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer	14
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	14
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15
(1) Inkrafttreten	15
(2) Übergangsbestimmungen	15
Anhang.....	16
(1) Äquivalenzliste.....	16

Qualifikationsprofil

Als Studierende*r am Grazer Jazzinstitut, das in seiner über 50-jährigen Geschichte bereits zahlreiche erfolgreiche Jazzkomponist*innen und Arrangeure hervorgebracht hat, bist du Teil einer inspirierenden und diversen Gemeinschaft von national und international renommierten Künstler*innen.

Das Studium, bei dem du einerseits aus der vielfältigen Tradition des Jazz lernst und dich andererseits mit zeitgenössischen Stilen und Technologien beschäftigst, verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der in hohem Maß auf Interaktion und Improvisation aufbaut.

So entwickelst du deine eigene künstlerische Persönlichkeit und dein eigenes Portfolio, um dich in der sich stets erneuernden Umgebung des Jazz kreativ und innovativ einzubringen.

Als Absolvent*in des Masterstudiums Jazzkomposition und Arrangement hast du dich zu einer hochkarätigen Künstlerpersönlichkeit entwickelt und verfügst über fundierte performative, kompositorische und arrangiertechnische Fähigkeiten.

Du hast die nötige organisatorische Kompetenz erworben um deine künstlerische Karriere selbstständig zu organisieren.

Dabei hast Du die nötigen Kompetenzen erworben, mit unterschiedlichen kulturellen und geschlechtlichen Identitäten kreativ umzugehen und dadurch zu Diversität im Jazz beizutragen.

Als professionelle*r Komponist*in und Arrangeur*in des 21. Jahrhunderts besitzt du die Flexibilität, für so unterschiedlichen Situationen wie Live-Konzerte, Studioaufnahmen, kleine und größere Ensembles sowie Cross-Genre-Projekten zu arbeiten.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS -AP	SST*
Zentrales künstlerisches Fach	60	8
Pflichtfächer	18,5	14
Wahlfächer	12	
Freie Wahlfächer	8,5	
Masterarbeit	21	
GESAMT	120	

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die bereits in einem vorhergehenden Bachelorstudium Jazz an der KUG im Rahmen der Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können nicht nochmals im Masterstudium im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden oder dafür angerechnet werden.
- c) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 9 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.
- d) Außeruniversitäre Ensemblepraktika (Touneen, Konzerte, DVD, TV- und Rundfunkproduktionen) sind nach inhaltlicher und umfänglicher Äquivalenz für Freie Wahlfächer anrechenbar.

- e) Studierenden, die im vorhergehenden Bachelorstudium die Lehrveranstaltung VU “Harmonielehre 1-2” und VO “Kontrapunkt 1-2 oder gleichwertige Lehrveranstaltungen nicht absolviert haben, wird empfohlen diese Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer nachzuholen bzw. zusätzlich zu absolvieren, bevor VU “Harmonielehre 3-4” und VO “Kontrapunkt 3-4” absolviert wird.

(4) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar. Prüfungen bzw. Masterarbeiten können in Englisch oder Deutsch absolviert bzw. verfasst werden.

(5) Lehr- und Lernmethoden

Der Fokus in der Lehre liegt beim Jazz im auralen, gehörsmäßigen Vermitteln von Lehrinhalten, was im zentralen künstlerischen Fach sowie im künstlerisch-wissenschaftlichen Gruppenunterricht zum Einsatz kommt, während in Ensembles das gemeinsame Lernen und Improvisieren von Studierenden unter Anleitung der lehrenden Person praktiziert wird. Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsvoraussetzungen: Die Zulassung zum Masterstudium setzt
- den Abschluss eines Bachelorstudiums Jazzkomposition und Arrangement oder Jazz (Gesang oder Instrument) oder Komposition und Musiktheorie an der KUG oder den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und

- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.
- b) Zulassungsprüfung: Vor der Zulassung zum Masterstudium ist eine Zulassungsprüfung abzulegen, bei der der Nachweis künstlerischer Eignung und des künstlerischen Potenzials zur Bewältigung des angestrebten Masterstudiums zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfung orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung des Studiums Jazzkomposition und Arrangement und stellt eine Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen derselben dar. Für die Zulassungsprüfung sind mindestens 3 Werke des eigenen Schaffens in Form von Kompositionen und/oder Arrangements, inklusive Aufnahmen, vorzulegen, davon mindestens ein Werk für Large Ensemble.
- c) Für Absolvent*innen des Bachelorstudiums Jazzkomposition und Arrangement an der KUG gilt der Nachweis gemäß Punkt b als erbracht, wenn die Bachelorprüfung nicht mehr als zwei Semester zurückliegt.
- d) Nachweis von Sprachkenntnissen Studienbewerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester			
			1.	2.	3.	4.
ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH MAIN ARTISTIC SUBJECT		60 8				
Jazzkomposition und Arrangement 09-12 Jazz composition and arranging 09-12	KE	60 8	15 2	15 2	15 2	15 2
PFLICHTFÄCHER REQUIRED SUBJECTS		18,5 14				
Harmonielehre 03-04 ¹ Harmony 03-04 ¹	VU	5 4	2,5 2	2,5 2		
Instrumentation und Orchestertechnik: 2 Lehrveranstaltungen aus Instrumentation und Orchestertechnik 01-04 ¹ Instrumentation and orchestration: 2 courses from instrumentation and orchestration 01-04 ¹		VU	3 2	1,5 1	1,5 1	
Kontrapunkt 03-04 ¹ Counterpoint 03-04 ¹	VO		5 4	2,5 2	2,5 2	
Dirigieren 01-02 ¹ Conducting 01-02 ¹		PR	3,5 2	2 1	1,5 1	
Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit (siehe § 3 Abs. 2) Courses for master`s thesis (see § 3 para 2)						
Seminar zur künstlerischen Masterarbeit Seminar for artistic master`s thesis	SE	1 1			1 1	
Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten Presentation training for artistic master`s thesis		VU	1 1			
oder / or						
Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit Seminar for scientific master`s thesis	SE	2 2			2 2	
WAHLFÄCHER (siehe § 1 Abs. 4 lit. b) ELECTIVES (see § 1 para 4 lit. b)		12				
Körperarbeit 01 Human body works 01	UE	2 2		2 2		
Gehörschulung Jazz 05-06 Jazz ear training 05-06		PR	4 2		2 + 2 1 + 1	
Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 01 Advanced jazz harmony for improvisation 01	VU		2 2		2 2	
Lehrveranstaltungen aus Musikgeschichte (Musikgeschichte 01-04, Musik nach 1900, Musik nach 1945) Lectures in the fields of music history (Music history 01-04, Music after 1900, Music after 1945)		VO	6 ---		max. 6 ---	

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS /COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester				
			SST	1.	2.	3.	4.
Instrumentenkunde und Akustik ¹ Study of musical instruments and acoustics ¹	VO	2		2			
		2		2			
Instrumentation und Orchestertechnik: 1 Lehrveranstaltungen aus Instrumentation und Orchestertechnik 01-04 ¹	VU	1,5		1,5			
Instrumentation and orchestration: 1 course from instrumentation and orchestration 01-04 ¹		1		1			
Werkanalyse für Komposition und Musiktheorie ¹ Study of musical form for composition and music theory ¹	VU	2,5		2,5			
		2		2			
Ensemblepraktikum (z.B.: Institutsprojekte, Vocal Nights, Zulassungsprüfungen, Ensemble- präsentationen, Klassenabende) Ensemble practise (e.g.: institute projects, vocal nights, admission exams, ensemble presentations, students recitals)	PR	2		2			
		2		2			
Einführung in die elektronische Klangerzeugung Introduction to electronic sound processing	PR	3		3			
		3		3			
Elektronische Klangerzeugung und Producing Electronic sound processing and producing	PR	3		3			
		3		3			
Musiktechnologie 01-02 Music technology 01-02	PR	4		2 + 2			
		4		2 + 2			
Vor wissenschaftlicher Masterarbeit: Seminar gemäß § 3 Abs. 2 lit. b 4.Punkt <i>Before scientific master's thesis: Seminar according</i> <i>to § 3 para 2 lit. b 4th point</i>	SE	min. 3	min. 3				
		---	---				
FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES		8,5					
MASTERARBEIT MASTER'S THESIS		21				21	
TOTAL ECTS-AP		120					

¹ Aus Bachelorstudium Komposition und Musiktheorie

¹ From Bachelor's degree programme Composition and music theory

(3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern.

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Übung (UE) Übungsanteil von VU	25
Seminar (SE)	12
Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)	25
Künstlerischer Einzelunterricht (KE)	1
Praktikum (PR)	8

(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierende*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.
- b) Die Bezeichnungen der Semesterstufen der aufbauenden Lehrveranstaltungen der Masterstudien, insbesondere der zentralen künstlerischen Fächer, sind als Fortsetzung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudien zu betrachten. Für Studierende, die in ein Masterstudium eintreten, ohne das entsprechende an der KUG angebotene Bachelorstudium absolviert zu haben, die aber im Sinne der Bestimmungen über die Zulassung zum Masterstudium ein gleichwertiges Bachelorstudium an einer anderen Universität absolviert haben, gelten die vorausgesetzten Semesterstufen als absolviert.
- c) Wurden im Bachelorstudium im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen mit Semesterstufen absolviert und sollen im Masterstudium gleichlautenden Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden, ist im Masterstudium mit der nächsthöheren Semesterstufe fortzusetzen.
- d) Die Lehrveranstaltung „Elektronische Klangerzeugung und Producing“ kann erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Einführung in die elektronische Klangerzeugung“ begonnen werden.

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Masterarbeit

Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische Masterarbeit zu erstellen. Die*Der Studierende ist berechtigt, stattdessen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Die Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Vizerektor*in möglich.

Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

a) Künstlerische Masterarbeit:

- Die Masterarbeit soll bereits im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein*e künstlerische*r Betreuer*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die*den Lehrende*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein*e wissenschaftliche*r Betreuer*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ bei der wissenschaftlichen Betreuerin*beim wissenschaftlichen Betreuer sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.
- Die künstlerische Masterarbeit besteht aus drei Teilen:
 - (1) Tonträger
 - (2) Partitur(en) und die dazugehörigen Einzelstimmen, sowie
 - (3) schriftliche Reflexion
- Eine künstlerische Masterarbeit ist in Form eines Tonträgers anzufertigen. Die Spieldauer des Tonträgers sollte 45 bis 60 Minuten betragen. Das Programm ist aus dem eigenen Schaffen zu wählen. Die künstlerische Masterarbeit wird von der/dem gewählten künstlerischen Betreuer*in betreut. Das Programm dieses Tonträgers ist darüber hinaus mit einer zweiten Betreuerin bzw. einem zweiten Betreuer mit wissenschaftlicher Lehrbefugnis in schriftlicher Form zu reflektieren (Umfang: ca. 20 Seiten). Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Einzelbeurteilungen des künstlerischen und des schriftlichen Teils zusammen und errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten (bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden). Darüber hinaus kann die Masterarbeit nur dann positiv beurteilt werden, wenn beide Einzelbeurteilungen positiv sind.
- Der Tonträger ist gemeinsam mit den Partituren und den dazugehörigen Einzelstimmen bei der*dem künstlerischen Betreuer*in für eine Beurteilung abzugeben. Abgabetermin für die Masterprüfung im Sommersemester ist der 31. März, für die Masterprüfung im Wintersemester der 31. Oktober. Für die schriftliche Reflexion sind die Abgabetermine bei der*dem wissenschaftlichen Betreuer*in der 31. Mai für die Masterprüfung im Sommersemester bzw. der 7. Januar für die Masterprüfung im Wintersemester.

- Die positive Beurteilung der künstlerischen Masterarbeit ist Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung.
- Die Masterarbeit ist öffentlich zu präsentieren. Diese Präsentation, mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Prüfungsgespräch), findet vor der Prüfungskommission statt. Sollte der*die künstlerische Betreuer*in bzw. der*die wissenschaftliche Betreuer*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen mit je 10% in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung ein. Die Gesamtnote erfolgt somit durch gewichtete Mittelwertbildung – bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden.
- Die KUG übernimmt die Aufgabe die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

b) Wissenschaftliche Masterarbeit

- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „[Weg zum Studienabschluss](#)“ findet, zu verfassen.
- Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, eine*n wissenschaftliche*n Betreuer*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von

Vorschlägen der Betreuerin*des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Fachübergreifende Themen sind möglich.

- Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem*der Betreuer*in der wissenschaftlichen Masterarbeit sowie im Bereich der Wahlfächer ein Seminar aus Jazz- und Populärmusikforschung, historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-AP absolviert werden.
- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist in Form eines selbstständig erarbeiteten Textes einschließlich Anlagen (Audiobeispiele, Notenbeispiele, Transkriptionen, etc.) anzufertigen.
- Abgabetermin für die wissenschaftliche Masterarbeit bei der*dem Betreuer*in ist für die Masterprüfung im Sommersemester der 31.März, für die Masterprüfung im Wintersemester der 31.Oktober.
- Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch den*die wissenschaftliche*n Betreuer*in. Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung.
- Die wissenschaftliche Masterarbeit ist öffentlich vor der Prüfungskommission zu präsentieren und in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Der Prüfungsakt wird mündlich abgehalten, dauert insgesamt maximal 60 Minuten und besteht aus einer Präsentation (ca. 20 min) und einem Prüfungsgespräch (ca. 40 min). Sollte der*die wissenschaftliche Betreuer*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen mit je 10% in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung ein. Die Gesamtnote erfolgt somit durch gewichtete Mittelwertbildung – bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission im zentralen künstlerischen Fach. Dieser Prüfungskommission gehören fünf Personen an. Ein Mitglied, nicht aber der*die Betreuer*in der Masterarbeit, ist zur*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach ist in Form eines öffentlichen Konzerts, mit eigenem Ensemble, in der Dauer von 50 bis 60 Minuten zu absolvieren. Das Programm soll im Ansatz eine der Absolventin*dem Absolventen entsprechende eigenständige künstlerische Ausrichtung haben. Das Programm wird von den Studierenden in Zusammenarbeit mit der lehrenden Person im zentralen künstlerischen Fach abgestimmt, vorbereitet und realisiert. Dabei sollen die Studierenden bei der Zusammenstellung und Organisation eines entsprechenden Ensembles sowie bei der Probenarbeit unterstützt werden.

In die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung gehen die Teilbeurteilungen mit nachfolgender Gewichtung ein: 80% für das Abschlusskonzert, 10% für die Präsentation der Masterarbeit und 10% für das Prüfungsgespräch.

Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2022/23 ihr Studium begonnen haben, sind bis zum Ende des Sommersemesters 2025 berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des im Studienjahr 2022/23 geltenden Curriculums abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum entsprechen.

Anhang

(1) Äquivalenzliste

Die Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und eines vorhergehenden Curriculums. Die Äquivalenzliste gilt in beide Richtungen: Sie zeigt einerseits, welche positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums bei einem Übertritt der Studierenden in das vorliegende Curriculum zur Anrechnung heranzuziehen sind, und andererseits, welche positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums bei einem Verbleib der Studierenden im vorherigen Curriculum zur Anrechnung heranzuziehen sind. Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-AP übereinstimmen, sind gleichwertig und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt. Für gleichwertige bzw. als gleichwertig definierte Lehrveranstaltungen ist keine gesonderte Anerkennung gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle regelt die Äquivalenz der Curricula in den Versionen 2018 und 2023. Eine Anrechnung ist in beide Richtungen zulässig.

Lehrveranstaltung im Curriculum Version 2018			Lehrveranstaltung im Curriculum Version 2023		
LV-Titel	SST	ECTS-AP	LV-Titel	SST	ECTS-AP
Jazzkomposition und Arrangement 03-06	2	15	Jazzkomposition und Arrangement 09-12	2	15
Körperarbeit und Bühnenpräsenztraining	2	2	Körperarbeit 01	2	2
Spezialvorlesung Jazz-Harmonielehre und Improvisation	2	2	Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 01	2	2
Harmonielehre 2 + 3 + 4	2 + 2 + 1	2 + 2 + 1	Harmonielehre 03 - 04	2 + 2	2,5 + 2,5
Instrumentation und Orchestertechnik 3 + 4 + Wahlfach	1 + 1 + 1	1 + 1 + 1	Instrumentation und Orchestertechnik: 2 Lehrveranstaltungen aus Instrumentation und Orchestertechnik 01-04	1 + 1	1,5 + 1,5
Kontrapunkt 2 + 3 + 4	2 + 2 + 1	2 + 2 + 1	Kontrapunkt 03 - 04	2 + 2	2,5 + 2,5
Werkanalyse für Komposition und Musiktheorie	2	2	Werkanalyse für Komposition und Musiktheorie	2	2,5
Praktikum Big Band und Nine Piece Band 1	4	4	Dirigieren 01-02 plus Freies Wahlfach	2 + 2 ---	2 + 1,5 plus 0,5
Praktikum Big Band und Nine Piece Band 2	4	4	Musiktechnologie 01-02	4	4